

Vorwort

Die vorliegende achte Auflage enthält gegenüber der Vorauflage das Infektionsschutzgesetz (IfSG) unter Berücksichtigung der Änderungen, die durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020, durch Art. 98 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 und durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vorgenommen wurden. Die Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“) wurde durch diese Änderungen abgelöst. Neu hinzugekommen sind die bislang wegen der COVID-19-Pandemie auf der Grundlage von § 5 IfSG erlassenen Rechtsverordnungen:

- Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020,
- Verordnung zur Beschaffung von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie vom 10. April 2020,
- Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten (DIVI IntensivRegister-Verordnung) vom 8. April 2020,
- Verordnung über Abweichungen von den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des Apothekengesetzes, der Apothekenbetriebsordnung, der Arzneimittelpreisverordnung, des Betäubungsmittelgesetzes und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung infolge der SARS-CoV-2-Epidemie (SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung) vom 20. April 2020,
- Verordnung zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Heilmittelerbringer und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung (COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung) vom 30. April 2020,
- Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-

Vorwort

CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV) vom 25. Mai 2020 und

- Verordnung zur Erhöhung der Bevorratung mit Arzneimitteln zur intensivmedizinischen Versorgung (ITS-Arzneimittelbevorratungsverordnung – ITSABV) vom 7. Juli 2020.

Die Verwaltungsvorschrift IfSG-Bundeswehr ist nicht mehr enthalten. Der Auszug aus dem SGB V zu Schutzimpfungsleistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung ist gegenüber der Voraufage unverändert.

Die Trinkwasserverordnung enthält Änderungen durch Art. 99 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020.

Bei den europarechtlichen Regelungen ist wie bereits in der Voraufage der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/945 der Kommission vom 22. Juni 2018 über die durch epidemiologische Überwachung zu erfassenden übertragbaren Krankheiten und die damit zusammenhängenden besonderen Gesundheitsrisiken sowie über die entsprechenden Falldefinitionen enthalten.

Die achte Auflage gibt somit insgesamt den Rechtsstand vom 9. Juli wieder.

Bonn, 10. Juli 2020

Norbert Höhl